



**GEMEINDE**

**KÄNERKINDEN**

---

**Wasser-Reglement**

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Mai 1986 gestützt auf § 3, Abs. 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967 beschliesst:

A ALLGEMEINES

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde und der Privaten. Die Vorschriften des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Das Verhältnis zum Zweckverband "Wasserversorgung Oberes Homburgertal" wird durch einen separaten Vertrag geregelt.

§ 2

Grundlagen

Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen der Gemeinden und Privaten sind die kantonalen technischen Vorschriften wegleitend.

B WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE

§ 3

Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

<sup>1</sup> Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien von der Gemeinde ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojekts (nachfolgend GWP genannt) erstellt.

<sup>2</sup> Im GWP ist die Versorgung aller im Gemeindebann gelegenen und an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen oder noch anzuschliessende Bezüger dargestellt.

<sup>3</sup> Das GWP bedarf der Genehmigung der Baudirektion gemäss § 3, Abs. 3 des Gesetzes vom 03. April 1967 über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz).

§ 4

Bauprojekte Wasserversorgungsanlagen

<sup>1</sup> Wasserleitungen und Anlagen sind in der Regel in öffentliches Areal zu verlegen. Für die Beanspruchung von Kantonsstrassen ist eine separate Bewilligung der Baudirektion erforderlich.

<sup>2</sup> Die Eigentümer beanspruchter Parzellen werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.

<sup>3</sup> Einsprachen können innert 10 Tagen nach Zustellung schriftlich und begründet an den Gemeinderat eingereicht werden.

<sup>4</sup> Wird Privatreal beansprucht, so soll durch die Gemeindeversammlung mit der Projektgenehmigung vorsorglich das Enteignungsrecht geltend gemacht werden.

<sup>5</sup>Ueber Einsprachen gegen das Projekt, die auf dem Verhandlungsweg nicht erledigt werden können, entscheidet der Regierungsrat.

<sup>6</sup>Für Entschädigungsforderungen ist bei Nichteinigung das Enteignungsgericht zuständig.

#### § 5

Oeffentliche  
Einrichtungen  
auf Privatgrund

<sup>1</sup>Die Eigentümer von Liegenschaften haben das Anbringen von Hydranten- und Schiebertafeln, Hydranten, Befestigungen für öffentliche Leitungen und ähnlichen, im öffentlichen Interesse notwendigen Einrichtungen zu dulden. Das Anbringen derartiger Einrichtungen soll dem Eigentümer der Liegenschaft im voraus angezeigt werden. Seine Wünsche sind soweit als möglich zu berücksichtigen.

<sup>2</sup>Die Grundeigentümer haben den von den zuständigen Behörden Beauftragten das Betreten ihrer Grundstücke zu gestatten.

<sup>3</sup>Die Grenzzeichen von Staat, Gemeinden und Privaten sind sichtbar zu halten und vor Beschädigung zu schützen. Die Aufsicht obliegt dem Gemeinderat. Für Beschädigung haftet der Fehlbare.

#### § 6

Unterhalt der  
Wasserversorgungsanlagen

Die Gemeinde sorgt für die Kontrolle, den Unterhalt und ein dauerndes, einwandfreies Funktionieren ihrer Wasserversorgungsanlagen.

#### § 7

Haftung

Die Gemeinde haftet nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen.

#### § 8

Anschlusspflicht,  
Grundsatz

<sup>1</sup>Wo eine öffentliche Wasserversorgung besteht, sind die Grundeigentümer des zugehörigen Gebietes verpflichtet, das Wasser aus dieser Anlage zu beziehen, sofern sie nicht über eigene Möglichkeiten verfügen, welche einwandfreies Wasser in genügender Menge liefern.

<sup>2</sup>Die Sicherstellung der Wasserlieferung und des Brandschutzes ist Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung. Sofern diese Voraussetzung nicht erfüllt werden kann (übermäßiger Wasserverbrauch), hat die Gemeinde gegen ein allfälliges Projekt im Baugesuchsverfahren Einsprache zu erheben.

### C WASSERANSCHLUESSE FUER PRIVATE GRUNDSTUECKE

#### § 9

Zuständigkeit  
und Aufgaben  
der Grundeigen-  
tümer

<sup>1</sup>Die Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitungen bis und mit Wasserzähler nur durch die Organe der Gemeinde oder deren Beauftragte erstellen und unterhalten lassen. Die Gemeinde bestimmt die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung.

<sup>2</sup>Es ist untersagt, von einem Grundstück aus ohne Bewilligung der Gemeinde ein anderes Grundstück ganz oder teilweise mit Wasser zu versorgen.

<sup>3</sup>Die Hausanschlussleitung, der Absperrschieber vor dem Wasserzähler und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Gemeinde.

<sup>4</sup>Schäden an der Hausanschlussleitung sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

#### § 10

Bewilligung,  
Grundsatz

<sup>1</sup>Die Erstellung oder Aenderung eines Anschlusses an die Wasserversorgung ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup>Jeder Anschluss eines Bassins an das Leitungsnetz, sowie die Wasserabgabe für Kühl- oder Klimaanlage bedarf einer besonderen Bewilligung. Der Gemeinderat ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen oder in Ausnahmefällen die Abgabe zu verweigern.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann den Anschluss von Installationen und Apparaten verweigern, bzw. deren Entfernung verfügen, wenn sie nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften entsprechen.

#### § 11

Bewilligung

<sup>1</sup>Gesuche für die Erstellung oder Aenderung eines Anschlusses sind dem Gemeinderat, bzw. dem damit beauftragten technischen Büro einzureichen.

<sup>2</sup>Die Bewilligung für die Erstellung und den Betrieb wird durch den Gemeinderat erteilt.

<sup>3</sup>Für diese Bewilligung kann der Gemeinderat eine Gebühr erheben. Der Gebührentarif ist von der Gemeindeversammlung zu beschliessen. Die Gebühr wird mit der Erteilung der Bewilligung erhoben.

<sup>4</sup>Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit dem Anschluss nicht begonnen werden.

<sup>5</sup>Die Bewilligung erlischt nach Ablauf von 2 Jahren, sofern in der Zwischenzeit nicht mit der Ausführung begonnen worden ist.

<sup>6</sup>Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte für die Erstellung der Hausanschlussleitung auf Grundstücken Dritter ist Sache des verursachenden Grundeigentümers. Das Durchleitungsrecht auf Grundstücken Dritter ist zu ortsüblichen Ansätzen zu gewähren und im Grundbuch eintragen zu lassen.

#### § 12

Kontrollen

<sup>1</sup>Vor dem Eindecken des Grabens ist die Hausanschlussleitung von der Gemeinde oder deren Beauftragten auf ihre Betriebsbereitschaft zu überprüfen.

<sup>2</sup>Die Gemeinde hat das Recht, private Hausinstallationen und Anschlussleitungen zu überprüfen.

<sup>3</sup>Mit der Kontrolle übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb.

§ 13

Ausführungspläne

- <sup>1</sup> Nach erfolgter Verlegung wird die Hausanschlussleitung vom Beauftragten der Gemeinde eingemessen und im Leitungskataster eingetragen.
- <sup>2</sup> Der Leitungskataster ist Grundlage für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten.
- <sup>3</sup> Die Kosten der Einmessung der Anschlussleitung sind in der Anschlussbewilligungsgebühr enthalten.

§ 14

Technische Bedingungen

- <sup>1</sup> Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine Hausanschlussleitung. Für Grossbauten können in besonderen Fällen weitere Zuleitungen zugestanden werden.
- <sup>2</sup> Jede Hausanschlussleitung umfasst:
  - Zuleitung zum Wasserzähler
  - Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler
  - Wasserzähler
- <sup>3</sup> Vor dem Wasserzähler dürfen keine Abzweigungen oder Auslaufhähnen angebracht werden.

§ 15

Art und Standort der Wasserzähler

- <sup>1</sup> Art, Grösse und Standort des Wasserzählers werden von der Gemeinde bestimmt. Er ist frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes zu montieren und muss stets leicht zugänglich sein.
- <sup>2</sup> Die Montage des Zählers, der Zutritt zu ihm und das Ablesen des Zählerstandes muss ohne Behinderung erfolgen können.
- <sup>3</sup> Die Wasserzähler werden geeicht und plombiert geliefert. Die Prüfung wird von der Gemeinde veranlasst.
- <sup>4</sup> Lässt sich durch den Zähler der wirkliche Verbrauch nicht mehr feststellen, so ist der bisherige durchschnittliche Verbrauch massgebend.

§ 16

Hausinstallation

- <sup>1</sup> Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die kantonalen technischen Vorschriften und Richtlinien wegleitend (s. Anhang 2 zum Reglement).
- <sup>2</sup> Es dürfen nur Nachaufbereitungsanlagen für Trinkwasser installiert werden, welche vom eidgenössischen Gesundheitsamt geprüft und zugelassen wurden. Die Einbaubewilligung erteilt das Kantonale Laboratorium.
- <sup>3</sup> Bei anhaltender Kälte sind nicht frostsicher montierte Leitungen und Apparate zu entleeren.

§ 17

Haftung

Die Eigentümer der Hausinstallation haften für Schäden, die durch mangelhaften Unterhalt oder fehlerhafte Ausführung ihrer Hausinstallationsanlage entstehen.

§ 18

Kosten

<sup>1</sup> Sämtliche Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung ab Stammleitung oder deren Aenderung auf Begehren des Liegenschaftseigentümers, wie auch die Kosten für die Hausinstallation, gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

<sup>2</sup> Reparaturen an den Hausanschlussleitungen fallen zu Lasten des Liegenschaftsbesitzers.

<sup>3</sup> Die Suche von Wasserverlusten geht zu Lasten der Gemeinde.

D WASSERABGABE

§ 19

Umfang und Garantie der Wasserlieferung

<sup>1</sup> Die Gemeinde liefert in ihrem Versorgungsgebiet (entsprechend der Bauzone) und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe. Gleichzeitig sorgt sie in diesem Umfang für den Brandschutz.

<sup>2</sup> Die Gemeinde liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie sorgt für eine dauernd der Eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

<sup>3</sup> Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Gemeinderat und Bezüger.

<sup>4</sup> Die Wasserversorgung ist zur Abgabe von Wasser nur innerhalb des Baugebietes verpflichtet. Sie ermöglicht jedoch - gegen volle Kostendeckung - die Versorgung ausserhalb des Baugebietes liegender landwirtschaftlicher und anderer Betriebe.

§ 20

Einschränkung der Wasserabgabe

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen

- im Falle höherer Gewalt
- bei Wasserknappheit
- bei Betriebsstörungen
- bei Arbeiten am Leitungsnetz

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet weder für unmittelbaren noch für mittelbaren Schaden, der durch die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe entstanden ist.

<sup>3</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche müssen dem Wasserbezüger bekanntgegeben werden.

§ 21

Vorübergehender Wasserbezug/Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder Wasser für temporäre Zwecke, wie auch der Bezug ab Hydranten, bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

§ 22

Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, muss mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen.

§ 23

Stillegung

Die Gemeinde kann unbenützte Hausanschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stillegungsverfügung abtrennen.

§ 24

Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

E LOESCHWESEN

§ 25

Hydrantenanlage

<sup>1</sup>Die Gemeinde hat für die Errichtung und den Unterhalt der erforderlichen Anzahl von Hydranten zu sorgen.

<sup>2</sup>Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Uebungs- und Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

<sup>3</sup>Die Bedienung der Hydranten ist ausschliesslich den von der Gemeinde Beauftragten erlaubt. Zuwiderhandlungen ahndet der Gemeinderat.

F FINANZIERUNG

§ 26

Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit

<sup>1</sup>Ueber das Wasserversorgungswesen der Gemeinde wird eine gesonderte Rechnung geführt. Die Wasserversorgungsrechnung muss langfristig ausgeglichen gestaltet werden.

<sup>2</sup>Es stehen nachfolgende Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Anschlussbewilligungsgebühren
- Gebühren für den Bezug für Bauwasser
- Anschlussbeiträge der Liegenschaftseigentümer
- Benützungsgebühren der Bezüger
- Beiträge der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung
- Beiträge zur Abgeltung betriebsfremder und Sonderleistungen.

§ 27

Vorschussleistungen

<sup>1</sup>Wird die Erstellung von Erschliessungsanlagen gemäss GWP verlangt, bevor die Gemeinde einen entsprechenden Kredit bewilligt hat, so muss der Gesuchsteller die erforderlichen Mittel vor der Erteilung der Baubewilligung vorschliessen.

<sup>2</sup>Die Erschliessungsanlagen werden von der Gemeinde gebaut.

<sup>3</sup>Wollen Dritte die von Privaten bezahlten Anlagen der Gemeinde mitbenützen, so haben sie vor der Erteilung der Baubewilligung einen der Mitbeanspruchung entsprechenden Beitrag zu leisten. Der Gemeinderat setzt die Höhe dieses Beitrages fest und zieht ihn zuhanden des Berechtigten ein.

<sup>4</sup>Wenn die Gemeinde die entsprechenden Kredite bewilligt hat, zahlt sie die vorgeschossenen Mittel zinslos zurück.

#### § 28

Beiträge

<sup>1</sup>Als Gegenleistung für den Mehrwert, den ein Grundstück durch den Anschluss an die Wasserversorgung erlangt, ist vom Liegenschaftseigentümer ein Beitrag an die Erstellungskosten zu leisten. Dieser Beitrag wird bei einer späteren Ueberbauung mit der Anschlussgebühr für das Gebäude verrechnet.

<sup>2</sup>Die Berechnung des einmaligen Beitrages erfolgt aufgrund des Brandversicherungswertes des Gebäudes.

<sup>3</sup>Die Berechnung des einmaligen Beitrages für unüberbaute Grundstücke erfolgt aufgrund der Grundstückfläche.

<sup>4</sup>Sämtliche Beiträge gelten auch für öffentliche Gebäude.

<sup>5</sup>Besteht ausserhalb des Baugebietes keine Anschlussmöglichkeit, so erfolgt bei anderweitiger Versorgung mit Trink- und Brauchwasser eine Befreiung von der Beitragspflicht.

#### § 29

Erweiterungen  
bauliche Veränderungen

<sup>1</sup>Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden sind beitragspflichtig (Mehrwertsbeitragspflicht).

<sup>2</sup>Erhöhte Gebäudeversicherungssummen aufgrund von Revisions-schätzungen begründen keine Beitragspflicht.

<sup>3</sup>Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so wird die Differenz des früheren Wertes zum neuen Gebäude beitragspflichtig.

#### § 30

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht tritt ein:

a) für Neubauten jeder Art mit dem Datum der Endschätzung durch die BGV oder spätestens 30 Tage nach Bezug des Gebäudes.

b) für bauliche Veränderungen (Um-, Aus- oder Anbau) mit der Neuschätzung der BGV.

#### § 31

Zahlungsmodus  
Beiträge

<sup>1</sup>Die einmaligen Beiträge sind innert 30 Tagen seit Bezug der Liegenschaft fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Bekanntgabe des Versicherungswertes durch die BGV, resp. als Vorausrechnung gemäss Kostenvoranschlag.

<sup>2</sup>In Ausnahmefällen können dem Pflichtigen die Beiträge gestundet werden. Der Gemeinderat ist berechtigt, Sicherstellungen zu verlangen.

§ 32

Jährliche Gebühren (Wasserzins)

<sup>1</sup>Zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde wird eine jährliche Gebühr erhoben.

<sup>2</sup>Die jährliche Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Wasserbezugsgebühr.

§ 33

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Wasserbezug.

§ 34

Zahlungsmodus  
Gebühren

Die Bezahlung der jährlichen Gebühren hat innert 30 Tagen rein netto nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Liegenschaftseigentümer, welche ihrer Zahlungspflicht nicht innert dieser Frist nachkommen, werden ab Fälligkeitstermin gemäss der geltenden Tarifordnung, mit einem Verzugszins belastet.

§ 35

Sonderbeiträge  
und Gebühren

Die Gemeinde kann für die Abgeltung von Sonderleistungen der Wasserversorgung besondere, einmalige Beiträge und jährliche Gebühren festlegen, wenn sich für den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen Kosten ergeben, die über dem normalen Rahmen liegen.

Einzelheiten werden in der Tarifordnung geregelt.

§ 36

Grundpfandrechte

Für die einmaligen Beiträge und jährlichen Gebühren besteht gemäss § 100 des basellandschaftlichen Einführungsgesetzes zum ZGB zu Gunsten der Gemeinde ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen anderen Pfandrechten im Range vorgeht.

§ 37

Tarifordnung

<sup>1</sup>Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst eine Tarifordnung (Anhang I), in welcher die Ansätze für die Berechnung der einmaligen Beiträge und Gebühren, sowie der jährlichen Gebühren und Gebühren für Sonderleistungen festgelegt sind.

<sup>2</sup>Bei veränderten Verhältnissen hat der Gemeinderat der Einwohnergemeindeversammlung Antrag auf Anpassung der Tarifordnung zu stellen.

G ERSATZVORNAHME / STRAFBESTIMMUNGEN / RECHTSMITTEL

§ 38

Beseitigung,  
Ersatzvornahme

Der Gemeinderat verfügt die sofortige Beseitigung oder Abänderung vorschriftswidriger Installationen oder Anlagen. Nötigenfalls kann er auf Kosten des Fehlbaren die Ersatzvornahme anordnen.

§ 39

Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Reglementes zuwiderhandelt, insbesondere wer als Unternehmer oder Handwerker Einrichtungen vorschriftswidrig erstellt oder ab-

ändert, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 100.- bestraft.  
Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 40

Rechtsmittel

<sup>1</sup>Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert einer Frist von 10 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden, ausgenommen sind Verfügungen betreffend Beitragspflicht und Bussen.

<sup>2</sup>Verfügungen des Gemeinderates betreffend Beitragspflicht können innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Enteignungsgericht angefochten werden.

<sup>3</sup>Die Beitragshöhe (Rechnung) ist dem Pflichtigen ebenfalls in Form einer Verfügung zu eröffnen.

<sup>4</sup>In den Verfügungen, bzw. Rechnungen ist auf dieses Rechtsschutzmittel hinzuweisen (§ 96 des Enteignungsgesetzes).

§ 41

Bussen

Gegen die vom Gemeinderat verfügten Bussen können die Betroffenen innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Polizeigericht des zuständigen Bezirksgerichtes Berufung einlegen (§ 82 des Gemeindegesetzes).

H SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 42

Aufhebung bisheriger Rechts

<sup>1</sup>Das Wasserreglement vom 1. Januar 1968 und die seitherigen Abänderungen werden aufgehoben.

Inkraftsetzung

<sup>2</sup>Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Juli 1986 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Mai 1986

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

der Gemeindepräsident: P. Schaub

die Gemeindegemeinschafterin: J. Schaffner

Gemäss Beschluss Nr. 2135 des Regierungsrates genehmigt am 9. September 1986

# Gebühren und Steuern Gemeinde Känerkinden

## Stand 01.01.2013



Einwohnergemeinde  
4447 Känerkinden

Tel. 062/299 22 19  
Fax 062/299 22 24

Wasser-, Kanalisations- und Anschlussgebühren			
<b>Jährliche Gebühren</b>			
Grundgebühr pro Wohnung	Wasser	Fr. 30.00	Kanalisation
Grundgebühr für Einzonenhaushalt	Fr. 15.00		Fr. 3.20
Wasserzins pro m <sup>3</sup>	Fr. 1.50		
Wasserzählermiete pro Jahr	Fr. 10.00		
Wasserablesen Nachkontrolle Brunnenmeister	Fr. 30.00		
<b>Einmalige Gebühren</b>			
Anschlussbew. für Behandlung von Begehren			
25 % v. Baubewilligung min. Fr. 100.--			
Fr. 100.00			
2 % u. Grundgeb. Fr. 250.--			
2%			
4 % u. Grundgeb. Fr. 500.--			
4%			
Bau-Wasser-Anschluss pauschal pro Neubau (Entnahme direkt ab Hydrant)			
Anschlussgebühr Neubauten vom Brandvers.-Wert BGV (Index 1996:923)			
Anschlussgebühr Um- u. Erweiterungsbauten Wert BGV			
Vorteilsbeiträge für unüberbaute Parzellen im erschlossenen Baugebiet			
(Index BGV 2010:983.60)			
Schwimmbänder/Wasseranlagen			
Abwasserbewilligungs-Gebühr			
Zusätzliche Überprüfungen (Abwasser)			
Verzugszinsen			
Wasserreglement Känerkinden vom 15.06.1990			
Abwasserreglement Känerkinden vom 01.01.1998			
5.50%			
<b>Gemeindesteuern</b>			
Der Staatssteuer			
59%			
Ertragssteuern für juristische Personen			
2%			
Kapitalsteuern für juristische Personen			
2.75‰			
§ 6 Fälligkeit			
30.11. jedes Jahres			
Skonto			
2 % bei Bezahlung bis 30.06. des Jahres			
4 % ab 01.12. des Jahres			
Verzugszins			
6 % des Staatssteuerbetrages			
Feuerverehr-Steuer			
im Minimum Fr. 150.00			
Steuerreglement Känerkinden vom 21.04.1997			
im Maximum Fr. 500.00			